

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 22. Dezember 2022

Nr. 25



Foto: Seubert

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

2022 – ein Jahr des Umbruchs

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Was für ein Jahr liegt hinter uns! Ein Jahr, dessen Auswirkungen wir noch kaum absehen können. Am 24. Februar 2022 begann Russland, befohlen vom russischen Präsidenten Wladimir Putin, einen Angriffskrieg auf die Ukraine. Er brachte und bringt für die ukrainische Bevölkerung Tod, großflächige Zerstörung und kaum vorstellbares Leid und Elend. Ein Krieg mitten in Europa, fast vor unserer Haustür. Über 16.000 Flüchtlinge aus der Ukraine haben mittlerweile Zuflucht in Unterfranken gefunden. Wie lange sie bleiben, wird die Zukunft weisen.

Die kriegsbedingt steigenden Energiepreise und die daraus folgende Inflation bringen große Sorgen mit sich. Einige Menschen fürchten um ihr tägliches Auskommen, andere um ihr Ersparnis für die Versorgung im Alter. Es ist in der Tat ein „Jahr der Zeitenwende“, wie die Bundesregierung die Lage bereits im Frühjahr dieses Jahres beschrieb und damit die Bevölkerung auf unmittelbar drohende schlechtere Zeiten einstimmte. Unsicherheit besteht, wie es weitergeht.

Allen negativen Meldungen zum Trotz sollten wir dennoch nicht verzagen. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch die aktuellen Herausforderungen, so zahlreich sie sind, gemeinsam bewältigen werden. Entscheidend dabei ist, dass wir als Staat und als Gesellschaft zusammenhalten. Eine gemeinsame soziale Verantwortung, auch eine sozial ausgewogene Verteilung der Lasten, sind für mich wesentlich.

Mein besonderer Dank gilt den vielen unterfränkischen Einsatz- und Hilfskräften, die bei der Bewältigung der Pandemie und der Flüchtlingskrise unverzichtbar waren und immer noch sind. Danken möchte ich im Besonderen auch den Verantwortlichen in den Kommunen, die vor Ort einen großen Teil der Verantwortung und der Belastung zu tragen haben. Ebenso danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Unterfranken, die in akuten Notsituationen beherzt zur Stelle sind und sich uneigennützig und beschützend vor ihre Mitmenschen stellen.

Hohe Anerkennung verdient, was tagtäglich in unseren Kliniken, in den Alten- und Pflegeeinrichtungen und in den Einrichtungen für behinderte Menschen unter teils äußerst schwierigen Bedingungen geleistet wird. Besonderen Dank verdienen in diesem Jahr aber auch alle in Kindertageseinrichtungen und Schulen Tätige für ihren Einsatz. Noch während der andauernden Pandemie haben sie in Unterfranken mehrere tausend schutzsuchende ukrainische Kinder aufgenommen. Der allorts bestehende Fachkräfte- und Personalmangel erschwerte die Arbeit in den Kliniken, den Alten- und Pflegeeinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und Schulen dabei wesentlich. Leider dürfte er sich künftig weiter verschärfen.

Unterfranken ist stark, weil hier das soziale Miteinander besonders ausgeprägt ist. Ich ermuntere die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im sozialen Bereich, auch in Zukunft nicht nachzulassen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Zunahme von Krisen- und Notlagen, die Integration von Flüchtlingen und generell die Unterstützung von

Menschen in Not wären ohne ehrenamtliche Hilfe nicht zu bewältigen. Danke allen, die sich dem freiwillig beherzt stellen!

Lassen Sie mich jedoch auch einige erfreuliche Aspekte ansprechen, die speziell für Unterfranken mit dem Jahr 2022 verbunden sind. Die geplante Erweiterung des Universitätsklinikums Würzburg durch den Neubau der Kopfklinik und eines Mutter-Kind-Zentrums kam entscheidend voran. Insgesamt will der Freistaat Bayern in das größte Hochbauprojekt in der Geschichte Unterfrankens allein für den 1. Bauabschnitt über 1 Milliarde Euro investieren. Der Nutzen für den Hochschul- und Medizinstandort Würzburg, letztlich aber für die gesamte Region kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es geht um eine zentral bedeutsame Investition in die unterfränkische Zukunft.

Ebenso wurde der Weg frei gemacht für den 2. Bauabschnitt des Museums für Franken auf der Festung Marienberg. 2030 sollen, nach der Realisierung weiterer Abschnitte, die Gesamt-Bauarbeiten abgeschlossen werden. Dann wird ein für ganz Franken bedeutsames Museum seine volle Leuchtkraft entwickeln können.

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger, ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem auch Frieden bringendes neues Jahr 2023!



Dr. Eugen Ehmman

Regierungspräsident von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 08.12.2022 Nr. RUF-12-1402-1-45 zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt, und der kreisfreien Stadt Schweinfurt unter gleichzeitiger Änderung der Grenze zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt 156

Bek vom 08.12.2022 Nr. 55.1-8791.27-28-23 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen 156

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 14.12.2022 Nr. 12-1444.14-1-46 über die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain 157

Bezirk Unterfranken

Bek vom 22.12.2022 Nr. RUF-0175-2-2-78 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart.. 158

Bek vom 22.12.2022 Nr. RUF-0175-2-2-79 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart.. 179

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 187

Amtlicher Teil

**Verordnung der Regierung von Unterfranken
zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
zwischen der Gemeinde Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt
und der kreisfreien Stadt Schweinfurt unter gleich-
zeitiger Änderung der Grenze zwischen dem Landkreis
Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt
vom 08.12.2022**

Bek vom 08.12.2022 Nr. RUF-12-1402-1-45

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In die kreisfreie Stadt Schweinfurt werden aus dem Gemeindegebiet Dittelbrunn (Landkreis Schweinfurt) eingegliedert:

**Flurstück 837/2 der Gemarkung Dittelbrunn
mit 0,0071 ha**

**Flurstück 838/2 der Gemarkung Dittelbrunn
mit 0,0022 ha**

**Flurstück 861/4 der Gemarkung Dittelbrunn
mit 0,093 ha**

**Flurstück 862/9 der Gemarkung Dittelbrunn
mit 0,036 ha**

- (2) In die Gemeinde Dittelbrunn (Landkreis Schweinfurt) wird aus dem Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Schweinfurt eingegliedert:

**Flurstück 6295/3 der Gemarkung Schweinfurt
mit 0,0377 ha**

- (3) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt geändert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 08.12.2022

Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann

Regierungspräsident

Apl-I 1402

RABl S. 156

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt vom 17.08.2022, Az.: VM 5210/051-04, tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Dittelbrunn und Schweinfurt in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenzen wird nach Abschluss der einschlägigen Beurkundung und dem anschließenden Grundbucheintrag katastertechnisch behandelt. Sie ist in den Fortführungsnachweisen Nr. 1026 der Gemarkung Dittelbrunn und Nr. 6953 der Gemarkung Schweinfurt ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen

Bekanntmachung vom 08.12.2022, Nr. 55.1-8791.27-28-23

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Einfluss der offenen Leserahmen auf die Replikation des SARS Coronavirus 2 in humanen Zellen“ am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 08.12.2022, Az. 55.1-8791.27-28-23 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.27-28-23 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 08.12.2022

Regierung von Unterfranken

Lange

Regierungsvizepräsident

Apl-I 8791

RABl S. 156

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain

Bekanntmachung vom 14.12.2022 Nr. 12-1444.14-1-46

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain mit Sitz in Veitshöchheim hat in ihrer Sitzung am 28.07.2022 mit Beschlüssen Nr. 2269 bis 2271 die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG gemäß § 24 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff GO festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 liegen zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 23. bis 31.01.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain, Am Gießgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 25 der Verbandssatzung werden die festgestellten Jahresabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG vom 30.06.2020 und 24.06.2021 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

I.

Beschluss Nr. 2270 und Beschluss Nr. 2271 der Verbandsversammlung vom 28.07.2022:

1. Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG (Bestätigungsvermerke 30.06.2020 und 24.06.2021) und der örtlichen Prüfung gemäß Sachverständigen-Gutachten (Bericht) der Prüfungsämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg vom 25.05.2022 wird dem Vorsitzenden und der Werkleitung Entlastung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 erteilt.
2. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 werden mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt (Art. 102 Absatz 3 Gemeindeordnung):

Jahresabschluss 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019
in Aktiva und Passiva: 18.712.377,56 €
Jahresverlust 2019 - 40.431,31 €
Der Jahresverlust 2019 in Höhe von 40.431,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020
in Aktiva und Passiva: 18.833.699,45 €
Jahresverlust 2020 - 25.454,44 €
Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 25.454,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II.

1. Für den Jahresabschluss 2019 erteilte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 30.06.2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Für den Jahresabschluss 2020 erteilte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 24.06.2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Apl-I 1444

RABl S. 157

Bezirk Unterfranken

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“;
Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ inner-
halb des Landkreises Main-Spessart**

Bekanntmachung vom 22.12.2022 Nr. RUF-0175-2-2-78

I.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 22.12.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart bekannt.

Würzburg, den 01.12.2022

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“
innerhalb des Landkreises Main-Spessart**

Aufgrund von Art. 51, 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 28.10.2022 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkungen Rothenfels und Bergrothenfels wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Übersichtsplan Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) und 19 Detailplänen im Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2 - 20) eingezeichnet. Die 19 Detailpläne im Maßstab 1:2.500 und der Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die 19 Detailpläne im Maßstab 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-

Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 28.10.2022

Sabine Sitter
Landrätin

Apl-I 0175

RABl S. 158

Karten hierzu siehe ab Seite 159.





21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m







Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den
Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

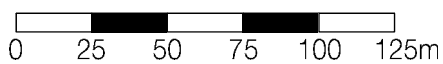
0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

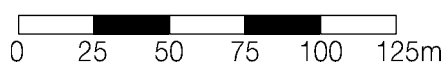
21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

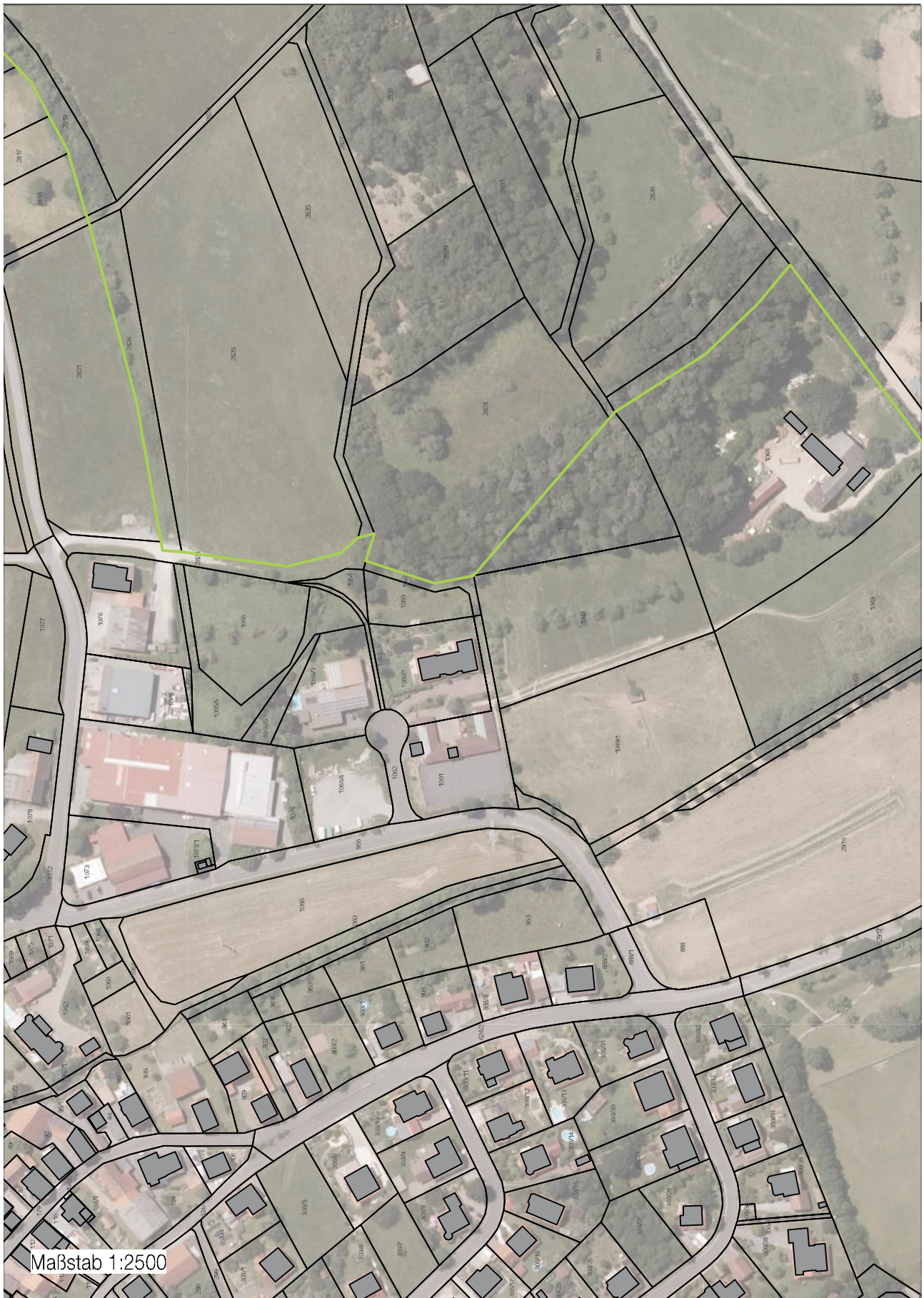




Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den
Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

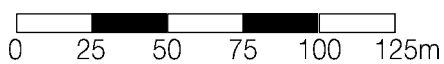
0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

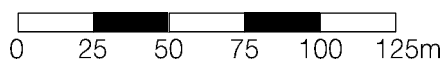






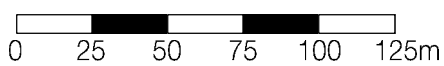
Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels



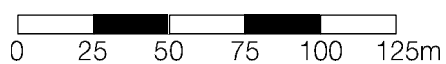


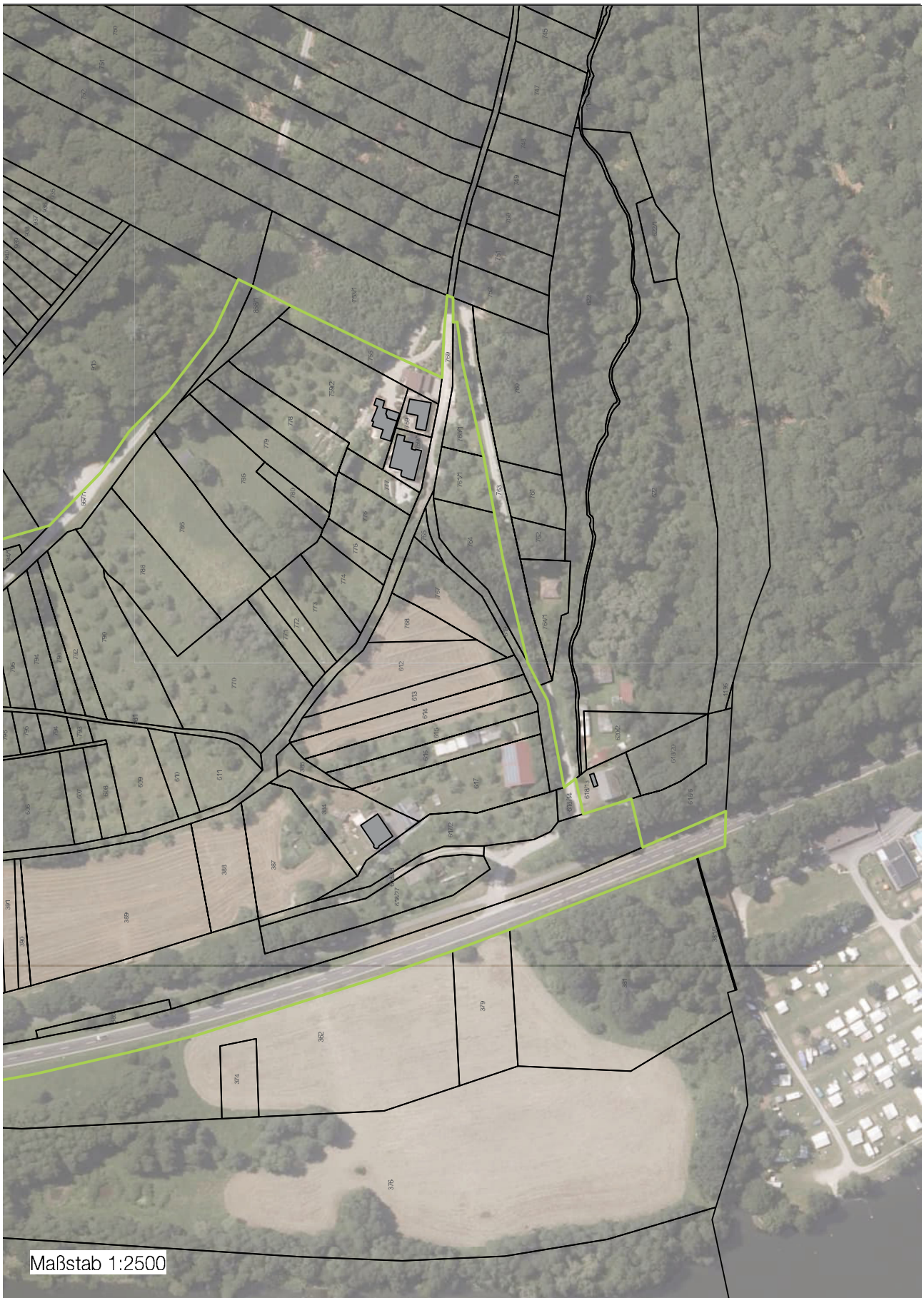
21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels





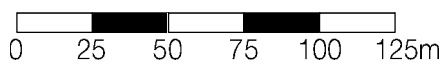
21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den
Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

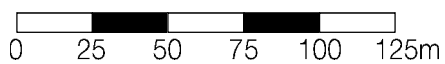
0 25 50 75 100 125m





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels





Maßstab 1:2500

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart des Landkreises Main-Spessart in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels

0 25 50 75 100 125m



**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“;
Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart**

Bekanntmachung vom 22.12.2022 Nr. RUF-0175-2-2-79

I.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 22.12.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart bekannt.

Würzburg, den 01.12.2022

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“
innerhalb des
Landkreises Main-Spessart**

Aufgrund von Art. 51, 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 28.10.2022 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Lengfurt wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und 6 Detailpläne im Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2 - 7) eingezeichnet. Die 6 Detailpläne im Maßstab 1:2.500 und der Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die 6 Detailpläne im Maßstab 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei

der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

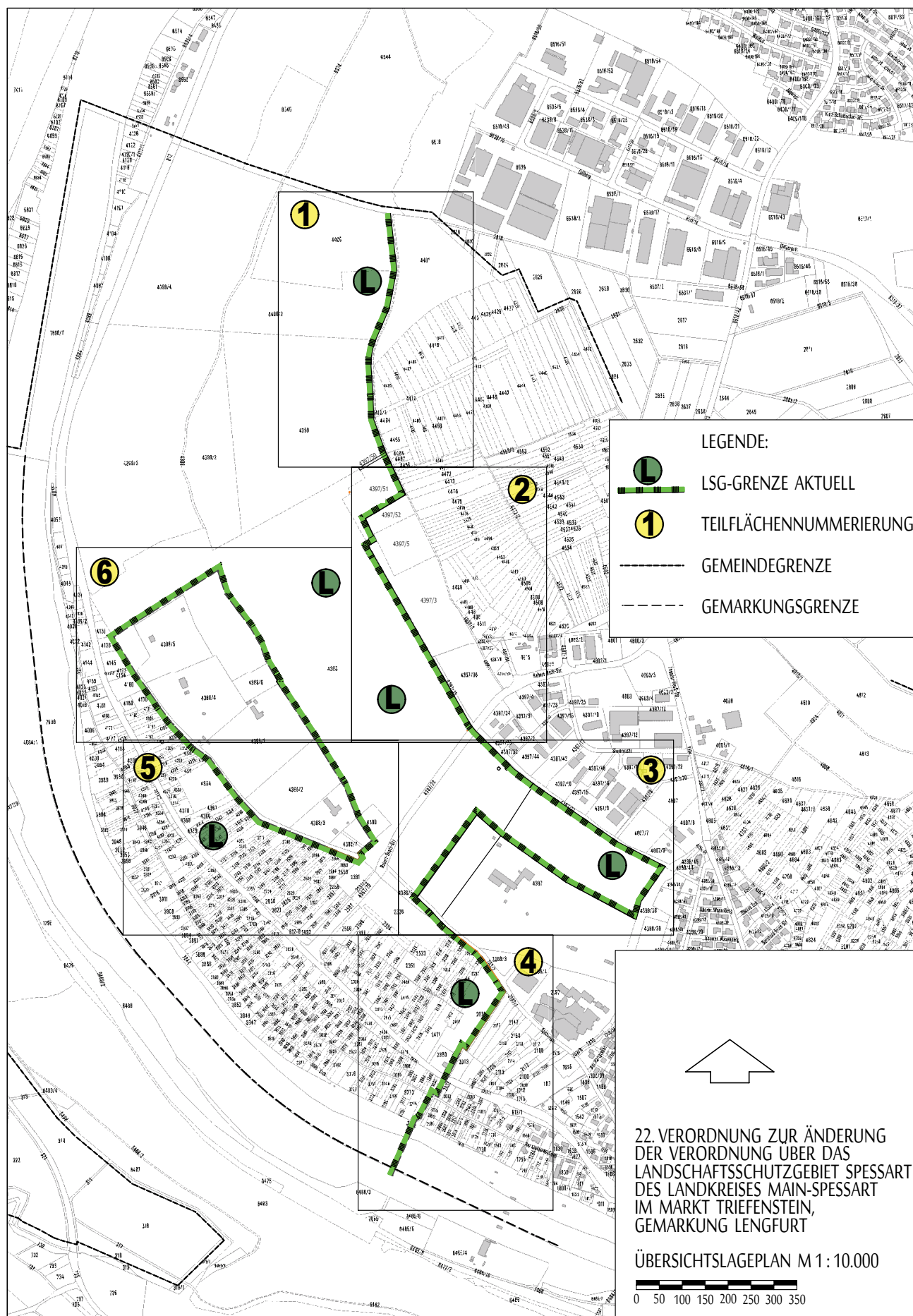
Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 28.10.2022

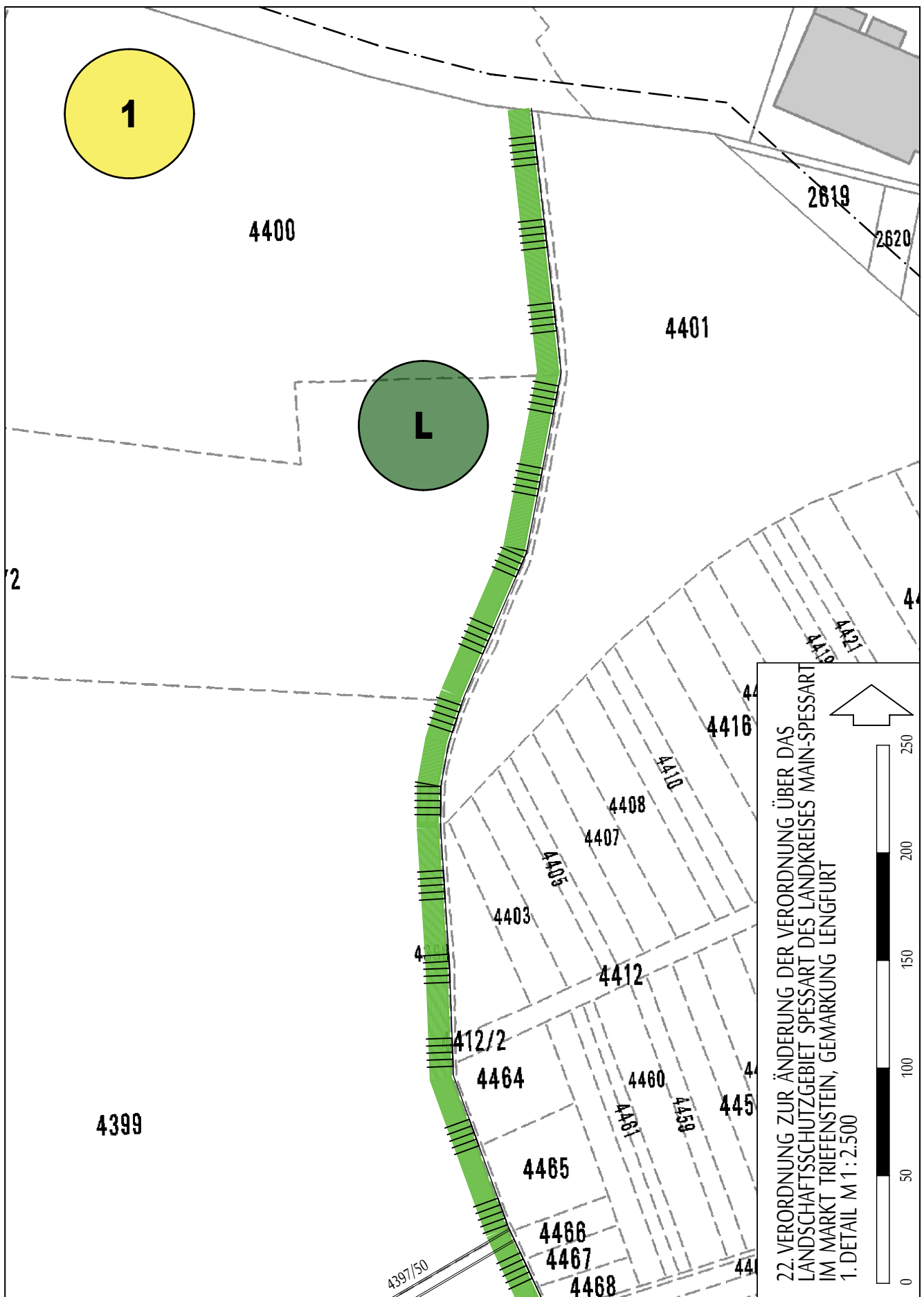
Sabine Sitter
Landrätin

Apl-I 0175

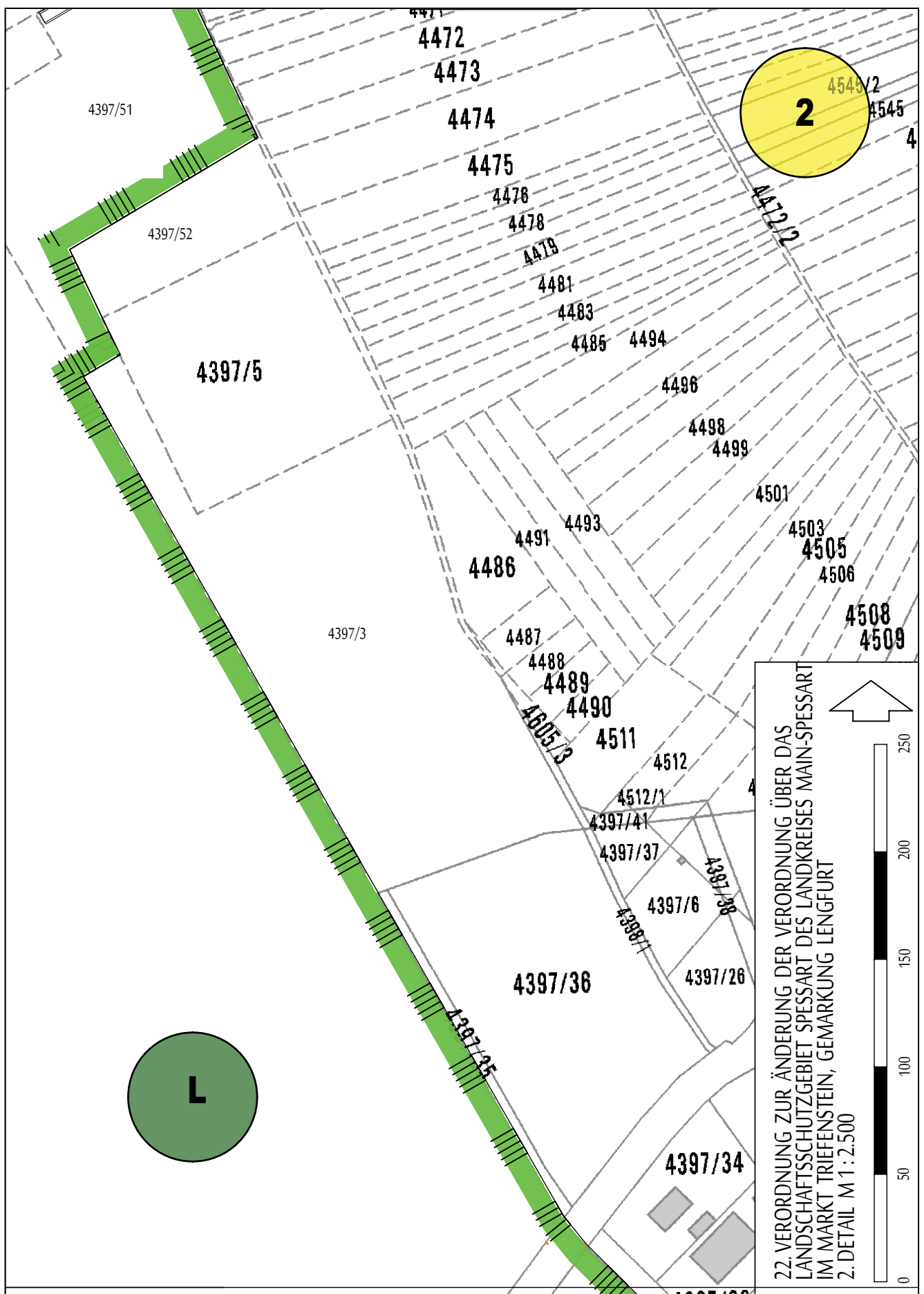
RABl S. 179

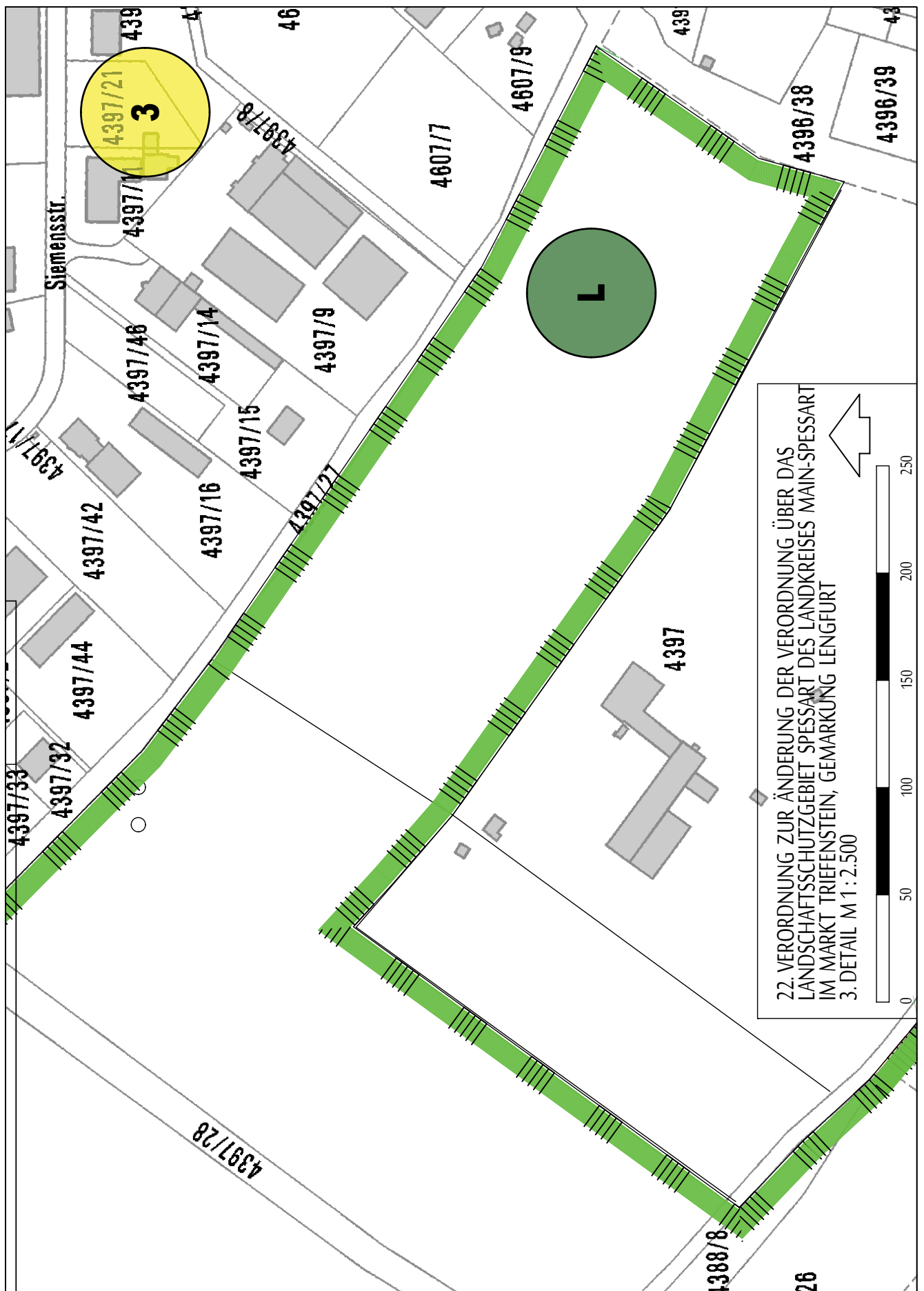
Karten hierzu siehe ab Seite 180.

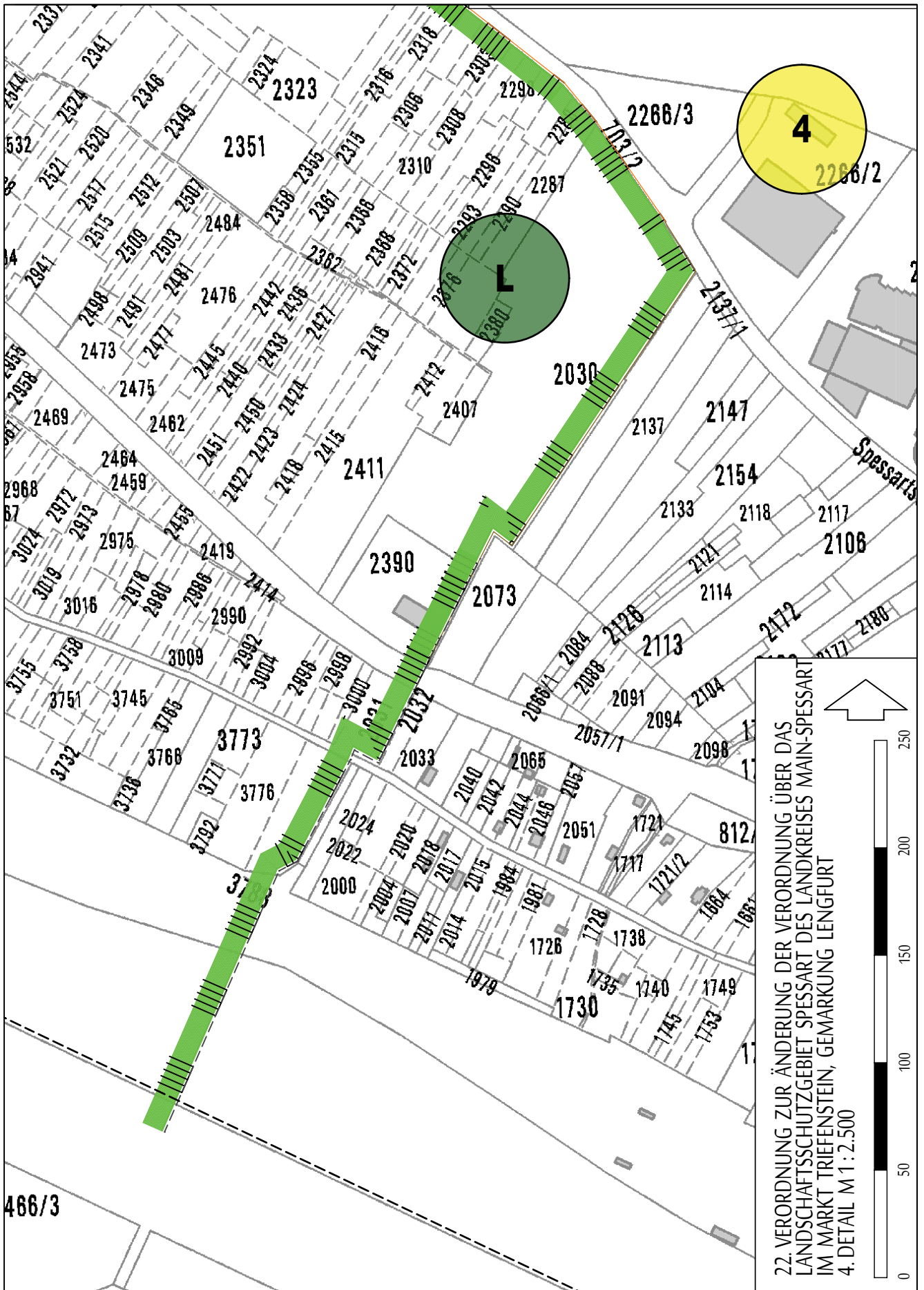


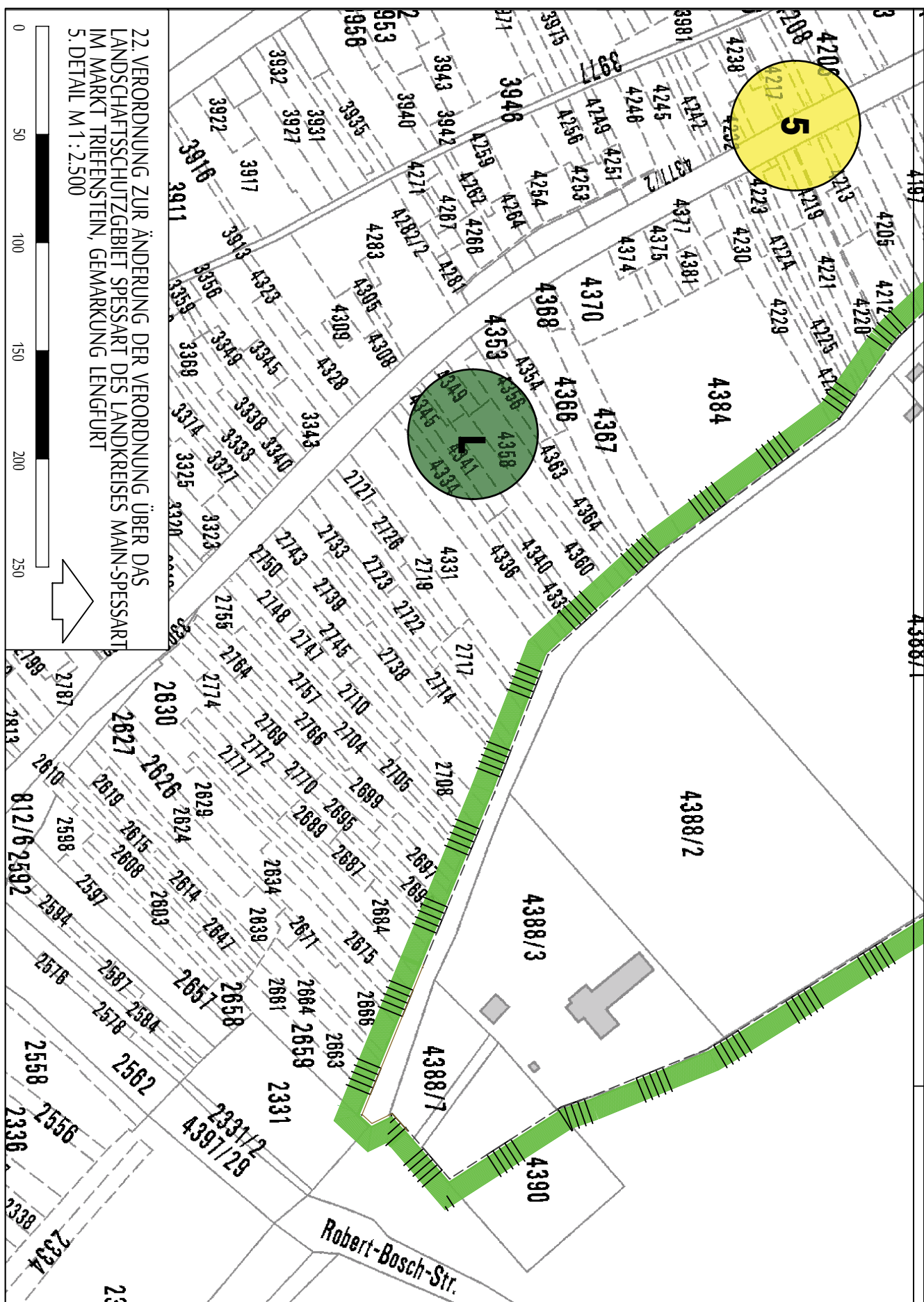


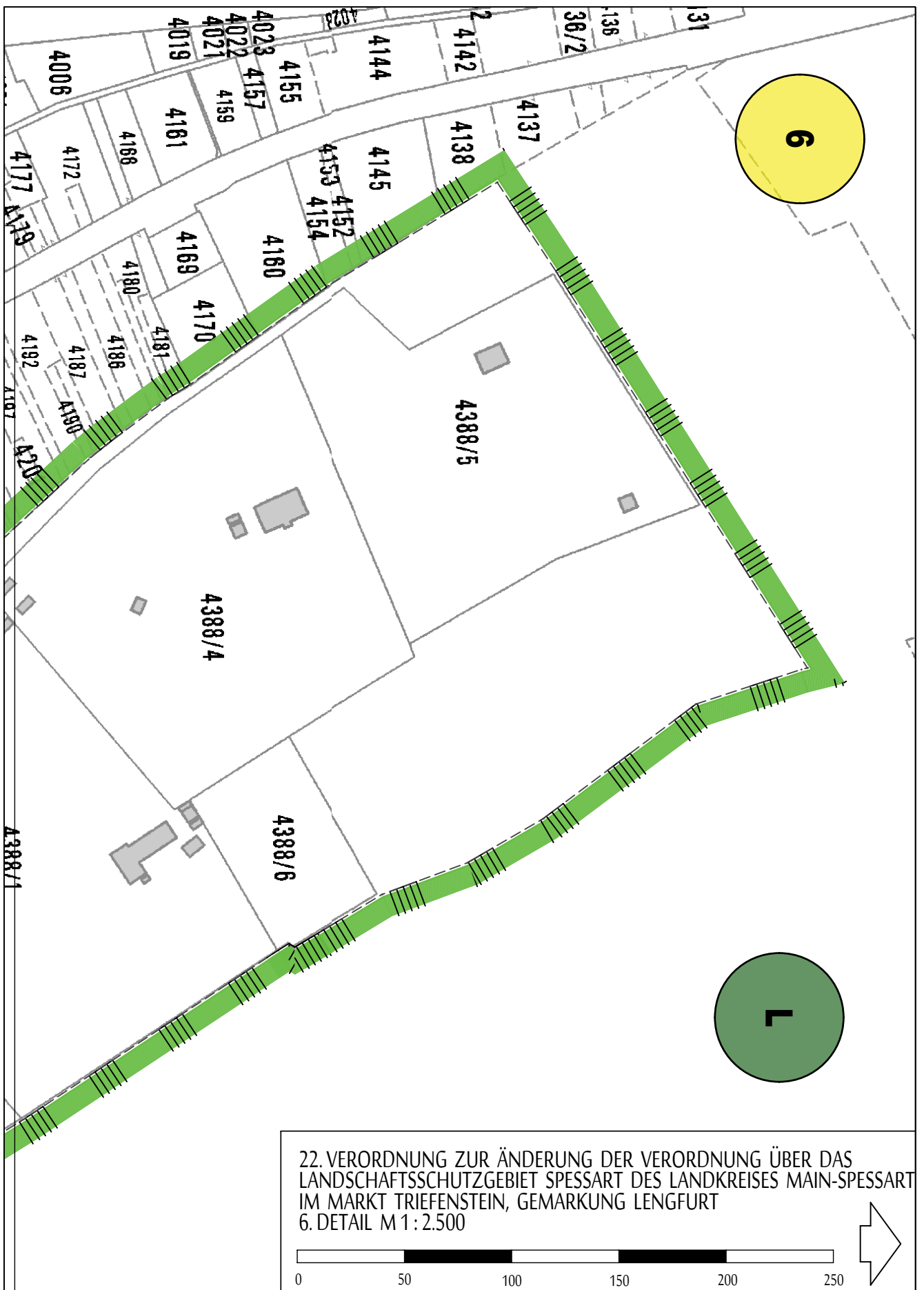
22. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET SPESSART DES LANDKREISES MAIN-SPESSART
IM MARKT TRIEFENSTEIN, GEMARKUNG LENGFURT
1. DETAIL M 1:2.500











Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

102. Aktualisierung

Juni 2022

Preis: 95,00 Euro

ISBN 978-3-86216-030-3

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Fischer/Jeremias/Dieterich

Prüfungsrecht

8., vollständig neubearbeitete Auflage 2022

523 Seiten

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-406-77900-8

C.H. Beck Verlag

Dieser Klassiker der Reihe NJW Praxis gibt fundiert Auskunft über die **wichtigsten Fragestellungen** des Prüfungsrechts und des **einschlägigen Prozessrechts**. Besonders wichtig für Anwältinnen und Anwälte: In Prüfungsrechts-Verfahren gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz** nur eingeschränkt, d.h. für die Anfechtung von Prüfungen muss eingehend vorgetragen werden. Das Werk unterstützt Anwältinnen und Anwälte dieser Aufgabe zuverlässig.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den **aktuellen Stand** in Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei insbesondere die aktuelle Entwicklung bei **elektronischen Prüfungen**, auch infolge der **COVID-19-Pandemie**.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

106. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66349106

Preis: 250,71 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind:

- Die **Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) mit Wirkung vom 1. April 2021** durch die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2021 (BayMBL 2022 Nr. 16). Neu gefasst wurden die Anhänge Teil A (Förderung nicht staatlicher Wasserbauvorhaben - nicht abgedruckt) und Teil B (Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - siehe Kennzahl 39.10 Seiten 10 ff.) sowie die Anlage 5 (Verwendungsbestätigung - siehe Kennzahl 39.10 Seiten 30 ff.).

Die **RZWas 2021 (Kennzahl 39.10)** hat eine Geltungsdauer von 1. April 2021 bis 1. Dezember 2024.

- Auf das Informationsblatt (Stand 03.12.2020) des Bayerischen Landesamt für Umwelt für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus) sowie die DWA-Informationen "Gefährdung durch Coronavirus bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen" wird hingewiesen (siehe **Kennzahl 10.00 Seite 2**).

- Aktualisiert wurden die Anhänge 41, 48, 51, 55 und 57 der **Abwasserverordnung** (AbwV) sowie die **Abgabenordnung (AO - Kennzahl 33.00)** geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl I S. 4607 - Inkrafttreten: 1. November 2021).

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

74. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66351074

Preis: 125,76 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der Elften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 20.01.2022 (BGBl I S. 87) wurde die Abwasserverordnung in der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwV) und in den Anhängen 33, 35 (neu), 47 und 54 geändert. Die Änderungen wurden in Kennzahl 30.10 eingearbeitet.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 15.12.2021 -9 A 4820/18 - eine Klage auf Ablehnung des **Erlasses von Abwasserabgaben wegen sachlicher Unbilligkeit** abgelehnt, weil es dem Anlagenbetreiber möglich ist, den Verursacher des Störfalles (Großbrand auf einem Betriebsgelände) in Regress zu nehmen. Auf die weiteren Ausführungen hierzu in Kennzahl 14.00, Erl. 7.2.1 wird hingewiesen.

Betreiber abwassertechnischer Anlagen haben Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Beschäftigten und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen sicherzustellen. Hierzu hat der DWA-Fachausschuss BIZ-4 "Arbeits- und Gesundheitsschutz" ein Muster-vorlage für einen Pandemieplan erstellt, der von den Betreibern abwassertechnischer Anlagen unterschiedlicher Größenordnung auf die eigenen Verhältnisse angepasst werden kann. Die Mustervorlage kann im Internet eingesehen werden: Pandemiemaßnahmen in Abwasserbetrieben - DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

202. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66237202

Preis: 472,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt auf die neue Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und berücksichtigt Änderungen des Verpackungsgesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPGV), der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-StoffV), der Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).

Klein/Kullmann

Kommunen als Unternehmer

Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe

71. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66380071

Preis: 223,02 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die durch die letzte Lieferung aktualisierten Vorschriften in die Kommentierung eingearbeitet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kommentierungen zu den Entscheidungskriterien für die Wahl einer Betriebsform und den Erläuterungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zudem wird damit begonnen, die Erläuterungen zum Rechnungswesen zu überarbeiten.

SchulRecht Plus

Berufliches Schulwesen in Bayern

217. Aktualisierungslieferung

Juli 2022

Art.-Nr. 66249217

Preis: 170,01 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen des **BayEUG** und der **BaySchO** sowie Änderungen bei der **FSO**, der **BFSO Sprachen**, der **Ergänzungsprüfungsordnung** und der **ZAPO Tele**, die u.a. notwendig wurden, um die neuere Rechtsprechung zum Prüfungswesen an beruflichen Schulen umzusetzen.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

249. Aktualisierungslieferung

Juni 2022

Art.-Nr. 66243249

Preis: 174,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die **vollständige Überarbeitung der Kommentierung** von 2 Artikeln des BayEUG:

Art. 44 Wahl des schulischen Bildungswegs

Art. 52 Nachweise des Leistungsstandes, Bewertung der Leistung, Zeugnisse

- die Aktualisierung

der **BaySchO**

der **RSO**

der **FOBOSO**

der **BFSO**

des Gesetzes zur **Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**